

2) **ad** vermischt sich mit den Ablativ-Präpositionen **ab**, **a** und **de**. Eine Kombination von **de** und **ad** ist schließlich das typisch rätsische **da** bei der Angabe der Anrainer. Auffallend ist auch die Verwendung von **ad** mit Akkusativ anstelle von **ab** mit dem Ablativ: *rogitus ad Latinum, ad Ausebium* etc. Dagegen findet sich sehr häufig auch die Wendung *ab eum (eos) rogiti*.

### Pronomina

1) **hic/haec/hoc** wird unabhängig von Kasus und Genus recht willkürlich verwendet: *ab hanc die, hec cartam, hunc cartola* etc.

2) Relativpronomen sind meist nur in abgekürzter Form zu finden.

3) Einmal ist *se ipsu* für *ipsum* vermerkt.<sup>376</sup>

### Konjugation:

Einige Male endet der Konjunktiv auf **-it** statt **-at**: *solvit* etc.

Drucio verwendet einmal *vocavitur* statt *vocatur*, ebenso *potuit* statt *potuerit*.<sup>377</sup>

Ansonsten finden sich kaum außergewöhnliche Formen.

Abschließend soll noch vermerkt werden, dass sich auch bei ein und demselben Schreiber große Divergenzen zeigen können. Gerade bei der Aspiration wird deutlich, dass das **h** beispielsweise bei einer Urkunde häufiger auftritt als bei der zweiten, die womöglich am selben Tag ausgestellt wurde. Dieser Umstand zeigt einmal mehr, wie unsicher die Schreiber bei der Niederschrift des Lateinischen waren. Die Ähnlichkeit zu ihrer Umgangssprache erschwerte dies noch ungemein.

## 5. DIE DATIERUNG

Die Datierung der Urkunden ist in einigen Fällen nicht ganz unproblematisch.<sup>378</sup> Einige der von Wartmann vorgenommenen Datierungsversuche wurden bereits durch Adolf Helbok revidiert und berichtigt.<sup>379</sup> Michael Borgolte hat mit seinen „Chronologischen Studien an alemannischen Urkunden“ und in der Folge auch in den „Subsidia Sangallensia I“ ein unerlässliches Hilfsmittel und eine Grundlage für die Neuedition des St. Galler Urkundenmaterials geschaffen.<sup>380</sup> Dennoch können bis heute einige der rätsischen Urkunden aufgrund fehlender Datierungselemente nur grob datiert werden. Den überlieferungsgeschichtlichen Ursachen dieser Lücken sei der folgende Abschnitt gewidmet. Auf die Besonderheit der Zweiteilung der Datierung in der Verkaufsurkunde, nicht aber der Schenkungsurkunde, wurde an anderer Stelle bereits eingegangen, ein Umstand, der im Folgenden berücksichtigt werden muss.

<sup>376</sup> Nr. 33.

<sup>377</sup> Nr. 37.

<sup>378</sup> Für die St. Galler Urkunden alemannischer Tradition: Borgolte, Chronologische Studien, und ders., Kommentar zu Ausstellungsdaten, Actum- und Güterorten der älteren St. Galler Urkunden, in: Subsidia Sangallensia I. Materialien und Untersuchungen zu den Verbrüderungsbüchern und zu den älteren Urkunden des Stiftsarchivs St. Gallen, ed. ders. (St. Galler Kultur und Geschichte 16, St. Gallen 1986) 323–475.

<sup>379</sup> Wartmann, UBSG I und II, Helbok, Regesten. Genauerer zur Datierung bei den einzelnen Regesten zu den Folwin-Urkunden: 13, 15, 17, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 39, 40, 41, 42, 44, 45, 46. Helbok ändert in der Folge gegenüber der Edition Wartmanns auch die Reihenfolge der Urkunden.

<sup>380</sup> Dennoch müssen auch manche Neudatierungen Borgoltes am Original erneut geprüft werden, da Wartmann in einzelnen Fällen das Datum zwar falsch wiedergibt, aber richtig auflöst. Vgl. UBSG II, n. 443, die tatsächlich auf den 18. Juni datiert werden kann; vgl. Borgolte, Chronologische Studien 202.

Schwierigkeiten bereiten zunächst die beiden frühen Stücke von Audo, die sich auch von den restlichen St. Galler Urkunden abheben. Obwohl alle Datierungselemente am Anfang bzw. im Eschatokoll präsent sind, erstaunt die Tatsache, dass nach einem dreißig Jahre zurückliegenden Zeitpunkt, dem Tod des Merowingerkönigs Dagobert III., datiert wird. Wartmann, der noch vom 24. Juni 715 als Todeszeitpunkt ausging, gelangte somit in das Jahr 744.<sup>381</sup> Nach den Berechnungen Bruno Kruschs verstarb Dagobert allerdings erst zwischen dem 3. September 715 und dem 29. Februar 716, weshalb eher das Jahr 745 in Frage kommt. Ingrid Heidrich begründete die Wahl dieser ungewöhnlichen Datierung damit, dass Dagobert eben der letzte dem Schreiber bekannte Herrscher war. Vielmehr zählte laut Borgolte jedoch die Tatsache, dass „Dagobert III. der letzte Merowinger war, der vor Karl Martell die Regierung übernommen hatte.“<sup>382</sup>

Eine genaue Datierung des Chartular-Fragmentes aus dem Benediktinerinnenkloster Müstair kann aufgrund der fehlenden Jahresangabe nicht vorgenommen werden. Nur zwei der Urkunden haben eine Tages- und Monatsangabe sowie den Vermerk der Regierung König Karls ohne Jahr am Schluss des Eschatokolls. Dass es sich dabei um Karl den Großen handelt, geht aus dem paläographischen Befund eindeutig hervor. Die Urkunden sind daher alle auf den Zeitraum 768 Oktober 9 bis 800 Dezember 24, vielleicht aber bis 814 Januar 28 anzusetzen. Da als Schreiber immer dieselbe Person fungiert und sich auch die Zeugen und Aussteller teilweise entsprechen, dürfte der zeitliche Abstand der Urkunden gering sein.

Ähnliche Probleme bereitet die rätische Gerichtsnotiz, die sowohl Ausstellungsort als auch Datum offen lässt. Wartmann reihte die Urkunde noch nach 835 ein, obwohl er die Formel *secundum iudicium domni Remedi et Teudones* zwar nicht übersah, doch den *Priectus cancellarius* aus Nr. 39 mit dem hier tätigen Schreiber gleichsetzte. Sowohl die Formel als auch den Schriftcharakter nahmen Helbok und vor ihm Planta zum Anlass, das Stück in die Regierungszeit des Churer Bischofs Remedius zu datieren. Remedius scheint erstmals in einem Brief Alkuins von 800 auf,<sup>383</sup> während Hunfrid ab 806 als erster Graf nach der *Divisio* auftritt. Die Anwesenheit von Remedius dürfte bei dieser Ausgleichsverhandlung nicht mehr notwendig gewesen sein, da er auch keinen Beurkundungsbefehl gab, sondern möglicherweise vorangegangene Gerichtsakte geleitet hatte.

Völlig untypisch für Rätien ist die aufwendige Datierungsformel des Schreibers Bauco, die er mit der alemannischen *sub comite* Formel abschließt. Das Ergebnis dieser Datierung fasste Wartmann folgendermaßen zusammen: „Die Jahre des Königthums in Francien weisen genau gerechnet auf das Jahr 806, diejenigen des Kaiserthums auf das Jahr 807 und diejenigen des Königthums in Italien auf das Jahr 808.“<sup>384</sup> Zwei dieser Jahreszahlen lassen sich dennoch vereinbaren, zählt man die fränkische Königsherrschaft ab dem 9. Oktober 768 und das Kaisertum ab 800, sodass schließlich entweder 806 oder 808 in Frage kommen.<sup>385</sup>

Datierungsschwierigkeiten tauchen in den rätischen Urkunden jedoch auch in der Folgezeit unter Ludwig dem Frommen auf. Auffallend ist zunächst eine gewisse Uneinheitlichkeit in der Datierung nach den Regierungsjahren Ludwigs des Frommen. Es wird nicht konsequent nach seinen Kaiserjahren, sondern zwischendurch auch nach seiner Regierungszeit als König datiert. In der Handhabung der Begriffe *imperium/imperator* und *regnum/rex* ist eine deutliche Unsicherheit zu spüren. Besonders fällt dieses Faktum bei den beiden Urkunden Nr. 14 und 15 auf: Beide sind auf ein und

<sup>381</sup> UBSG I, S. 9.

<sup>382</sup> Borgolte, Studien 145.

<sup>383</sup> BUB I, n. 30.

<sup>384</sup> UBSG I, S. 178.

<sup>385</sup> S. Borgolte, Studien 162 mit Anm. 461–464.

demselben Stück Pergament geschrieben und offenkundig am selben Tag ausgestellt worden. Während erstere das Tagesdatum und die Königsherrschaft Ludwigs jedoch ohne Angabe des Jahres nennt, weist die zweite zwar kein Tagesdatum auf, vermerkt jedoch Ludwigs Regierungsjahre als Kaiser. Kombiniert man die Angaben beider Urkunden, so lässt sich das vollständige Datum erschließen. Wesentlich ist aber, dass ein und derselbe Schreiber in zwei unmittelbar aufeinander folgenden Dokumenten Ludwig den Frommen sowohl in seiner Funktion als Kaiser/*imperator* als auch in der des Königs/*rex* für eine Datierung heranzieht.

Die Vermutung, dass es sich in einem Fall (*imperator*) um Ludwig den Frommen, im anderen bereits um Ludwig den Deutschen (*rex*) handelt, ist sicherlich falsch, da bei Letzterem in der Regel Zusätze wie *in Alemannia/Francia orientali* oder *iunior* zu finden sind.<sup>386</sup> Grundsätzlich sind alle unter Ludwig dem Frommen ausgestellten rätischen Urkunden nach der Epoche 814 Jänner 28 anzusetzen und zu datieren.<sup>387</sup> Am genannten Beispiel wird ersichtlich, dass man unter allen Umständen auch indirekte Indizien in die Auflösung einer Datierung mit einbeziehen muss.

Ähnliches gilt für folgende vier Urkunden, die ebenfalls auf ein und demselben Stück Pergament stehen, das von einem Buchdeckel abgelöst wurde.<sup>388</sup> Von diesen vier Fragmenten, die heute in einer Sammelhandschrift der Stiftsbibliothek aufbewahrt werden, weist nur eine das vollständige Datum auf, eine weitere nur das Tages- und Monatsdatum.<sup>389</sup> Die Datierung auf den 7. März 821 kann in diesem Fall auch auf die drei übrigen angewendet werden, da sie vermutlich alle am selben Tag ausgestellt worden sind. Dass die physische Einheit nicht unbedingt eine Gleichzeitigkeit bedingte, soll an anderer Stelle noch erörtert werden.

Ebenfalls um eine regelrechte Serie innerhalb dieses Urkundenbestandes handelt es sich bei Nr. 16, 17, 18 und 19. Legt man diese Exemplare nebeneinander, bemerkt man sofort, dass sie von einem Stück Pergament sind. Die Urkunden wurden nur äußerst ungenau voneinander abgetrennt. Der Bearbeiter/Schreiber orientierte sich eher beiläufig an den mit Tinte freihändig gezogenen Doppellinien. Es stellt sich zwangsläufig die Frage, ob die Urkunden zuerst geschrieben und dann erst voneinander getrennt wurden oder vice versa. Für Helbok scheinen die Doppellinien nicht für das Messer gezogen worden zu sein, da zwischen diesen „als Spielereien vom Schreiber Schlingfiguren eingezeichnet“ wurden. Diese Muster nach der „Art der langobardischen Motive“ sind für ihn schließlich der Beweis, dass die Urkunden erst nach der Reinschrift aller vier voneinander abgetrennt wurden.<sup>390</sup> Dennoch ist festzuhalten, dass jede einzelne der Urkunden ein selbständiges Einzelstück darstellt. Ansonsten wären sie wohl kaum mit jeweils eigenen Dorsualnotizen versehen worden.<sup>391</sup> Diese Beobachtungen sind nun für die Datierung der Stücke von wesentlicher Bedeutung. Nur Nr. 18 und 19 sind vollständig auf den 5. Juni 820 datiert. Bei Nr. 17 fehlt zwar das Jahresdatum, doch sind wir über das Tages- und Monatsdatum unterrichtet: Die Nonen des Juni ergeben wieder den 5. Juni. Das Jahresdatum 820 ergibt sich aus den oben genannten Zusammenhängen. Problematischer ist die Datierung von Nr. 16: Statt der Angabe *non. iun.* findet sich hier *non. mad.*, also der 7. Mai. Auf den ersten Blick scheint es, als ob nach dem ersten Rechts-

<sup>386</sup> UBSG I, n. 224, Anm. I.

<sup>387</sup> Hermann Grotefend, Taschenbuch der Zeitrechnung des deutschen Mittelalters und der Neuzeit (Hannover 121982) 112.

<sup>388</sup> Die Stücke sind durch Tintenlinien voneinander getrennt. Zum Erhaltungszustand v.a. UBSG I, n. 264, Anm. I.

<sup>389</sup> Nr. 27, 28, 29, 30; nur Nr. 29 ist vollständig datiert, ihr Datum kann auf die anderen drei übertragen werden. Nr. 27 weist nur das Tages- und Monatsdatum auf. Die anderen beiden sind undatiert.

<sup>390</sup> Helbok, Regesten, n. 22. Diese Ausschmückung findet sich v.a. zwischen Nr. 17, 18 und 19.

geschäft an den Nonen des Mai die erste Urkunde vom Pergament abgetrennt wurde, während die restlichen drei erst einen Monat später geschrieben worden sind. Der Verdacht, es könne sich hierbei um ein Versehen des Schreibers handeln, liegt allerdings aufgrund des Schriftduktus, der Zeugenreihe, der Tradenten und schließlich des Actumortes nahe.<sup>392</sup> Dennoch sind die Zeugenreihen nicht vollständig ident, einzig jene von Nr. 16 und Nr. 19, also der obersten und untersten auf dem Pergamentblatt, stimmen vollständig überein. Lubus, Stefanus und Madorninus sind bei allen vier Rechtsgeschäften präsent, während bei Nr. 17 und 18 noch jeweils ein Magnus und Valencio zu den bekannten Personen hinzukommen. Vollends entkräftet wird der Verdacht eines Versehens des Schreibers allerdings durch eine Urkundentrias, die bisher getrennt wahrgenommen wurde, aber ohne Zweifel ursprünglich auf einem Pergamentblatt vereinigt war. Die Datierungen von Nr. 20, 21, 22 lenken zunächst von einer gemeinsamen Überlieferung ab, und dennoch wurde das gesamte Stück Pergament zumindest vom 15. Mai bis zum 13. Oktober genutzt, um drei Urkunden aufzunehmen, von denen die mittlere undatiert blieb. Selbst die Ausstellungsorte sind nicht ident, wobei Nr. 21 vermutlich eher ebenfalls am 13. Oktober in Schlins ausgestellt wurde. Das Jahresdatum fehlt in allen drei Fällen, doch deuten die Zeugen mit den illustren Namen Onoratus und Est-radarius auf das Jahr 820 hin.

In anderen Fällen fehlen neben einer eindeutigen Jahresangabe aber derart hilfreiche Indizien. Wartmann hat an dieser Stelle meist das Jahr 820 als Ausstellungsdatum angenommen. Er wurde jedoch von Helbok dahingehend korrigiert, dass dieser sowohl die Zeugenreihen als auch die Mehrzahl der Andreas-Stücke eher in die Jahre 817–821 einreichte.<sup>393</sup>

Eine eigene Gruppe innerhalb des Folcwin-Archivs stellen die Urkunden des Schreibers Drucio dar. Keines der drei von ihm erhaltenen Dokumente gibt Auskunft darüber, in welchem Regierungsjahr Ludwigs des Frommen sie ausgestellt wurden.<sup>394</sup> Eine genaue Einordnung derselben fällt daher besonders schwer. Die Urkunden Nr. 36 und 37 enthalten zwar dieselbe Tages- und Monatsdatierung auf den 25./26. Februar,<sup>395</sup> doch kann diese Information kaum weiterführen, solange das dazugehörige Jahr fehlt. Immerhin kann das Tagesdatum jedoch aus folgenden Gründen auch für Nr. 35 in Anspruch genommen werden. Die Tradenten Aostanus und Aurelio der beiden Urkunden Nr. 36 und 37 scheinen in Nr. 35 unter den Zeugen auf. Es ist daher anzunehmen, dass alle drei Rechtsgeschäfte, die überdies noch am gleichen Ort ausgestellt wurden, auch in einem Zuge und am selben Tag abgewickelt wurden. Weitaus problematischer ist die Feststellung des Jahres.

Wartmann edierte diese Urkunden erst im Anhang des zweiten Bandes und weist sie an dieser Stelle grob dem Jahr 820 zu.<sup>396</sup> Er begründet dies im Wesentlichen damit, dass der Tradent der Nr. 24 namens Alonius bereits 820 einen Acker an Folcwin schenkte.<sup>397</sup> Dem sei hinzugefügt, dass auch der damalige Güterort *ad Isola* in einer der Drucio-Urkunden (Nr. 36) vorkommt und Alonius an dieser Stelle als Nachbar angeführt wird.<sup>398</sup>

<sup>391</sup> Näheres siehe im Kapitel Dorsualnotizen bzw. in der dortigen Tabelle.

<sup>392</sup> Helbok, Regesten, n. 22.

<sup>393</sup> Helbok, Regesten, n. 13, Anm. 1.

<sup>394</sup> Nr. 35, 36, 37.

<sup>395</sup> *V. kalendas martii* kann nur mit Angabe des Jahres korrekt datiert werden. Handelt es sich um ein Schaltjahr, muss die Urkunde mit dem 26. Februar datiert werden, wenn nicht, muss der 25. Februar angegeben werden.

<sup>396</sup> UBSG II, Anh. 4, zum Datum.

<sup>397</sup> Nr. 14.

<sup>398</sup> Nr. 36 und 14.

Diese Tatsachen ermöglichen aber noch keine Datierung. Man kann lediglich daraus folgern, dass eine Gleichzeitigkeit der beiden Transaktionen wohl auszuschließen ist. Immerhin sind auch die Actum-Orte voneinander verschieden.<sup>399</sup> Denn warum sollte Alonius, wenn er schon einen Acker in Schlins verschenkt und dafür auch einen Schreiber gefunden hat, einen anderen Schreiber suchen und sich von diesem eine weitere Urkunde ausstellen lassen?

Bresslau hingegen setzt die Entstehung „eben wegen des anderen Schreibers einer etwas späteren Zeit aus der Regierung Ludwig des Frommen“ in die Zeit nach 821.<sup>400</sup> Helbok schließlich datiert alle drei in das Jahr 826, auch wenn die von ihm vorgebrachten Gründe nicht ganz überzeugen können.<sup>401</sup> Für einen Drusio als *cancellarius* ist seiner Meinung nach „bis 825 kein Platz ... wegen Valerius, während Jänner 826 [bereits] Edalicus auftaucht“. Da Edalicus<sup>402</sup> aber ganz sicher kein Privatschreiber Folewins war, scheint die Wahl dieses Terminus ante quem nicht unbedingt schlüssig. Weiters besteht keine Veranlassung, nicht an ein gleichzeitiges Wirken der Schreiber Drucio und Valerius zu denken. Somit erweist sich auch der Terminus post quem als eher unsicher. Nicht zu übersehen ist zudem die auffallende Übereinstimmung mit der Zeugenreihe einer Urkunde von 820, wenn auch zu bedenken bleibt, dass diese Tatsache allein noch keine Urkunde datiert.<sup>403</sup> Die vorhandenen Indizien lassen im Fall der Drucio-Urkunden keine wirklich überzeugende Datierung zu.

Das fragmentarische und vollkommen undatierte Stück in der Zentralbibliothek Zürich, das sowohl Wartmann als auch Helbok unbekannt war, weist aufgrund der Erwähnung des Propstes (E)Stradarius und des Schreibers Andreas sicherlich in die Zeit kurz nach 820.<sup>404</sup>

Bei Nr. 40 gibt die vorhandene Datierung *XI regnante Ludoigu rege* Rätsel auf, da die Urkunde trotz ihres ersten Zeugen Onoratus und des Schreibers Valerius nicht der Zeit Ludwigs des Frommen entspricht, sondern die Epoche Ludwigs des Deutschen heranzuziehen ist.<sup>405</sup> Nicht nur aufgrund des völlig unterschiedlichen Schriftcharakters ist ein Valerius *presbiter* neben einem gleichnamigen *clericus* für das Jahr 824 kaum denkbar. Darüberhinaus lassen sich gerade in dieser Region einige wenige, diese Gesellschaftsschicht dominierende Personennamen erkennen, sodass beispielsweise auch die Zeugenliste von Nr. 42 von einem Honoratus angeführt wird.

Gravierende Veränderungen in Hinblick auf die Datierungen ergaben sich seit der Edition des 19. Jahrhunderts v.a. für die Stücke des Eberulfus. Wartmann, der von keiner Einheit des Scriptoriums aller Eberulfstücke ausging, datierte Nr. 46, 47, 48, 49, 50, 51 in die Zeit Karls des Großen, dem Codex traditionum folgend, während er Nr. 53, das nach Arnulf datiert ist, am Ende des 9. Jahrhunderts belassen musste. Dementsprechend erklärte er die erstgenannten Stücke für Abschriften des ausgehenden 9. Jahrhunderts. In Band III, Anh. n. 10, äußerte er jedoch bereits Zweifel an seiner ersten Datierung. Erst Helbok betrachtete die Stücke schließlich als Originale und datierte die vorliegende Urkunde nach dem Königtum Karls III., während der Schreiber in den restlichen Stücken nach dem Imperium zählte. Bei Nr. 48 handelt es sich vermutlich tatsächlich um eine Verschreibung im Datum aus *idus madii* in der Erstaussfertigung.

<sup>399</sup> Nr. 14 ist in Nüziders ausgestellt, die Drucio Urkunden allesamt in Schlins.

<sup>400</sup> Bresslau, Urkundenbeweis 42.

<sup>401</sup> Helbok, Regesten, n. 44, 45, 46, nimmt das Jahr 826 an. Er räumt jedoch ein, dass die Zeugenreihe in das Jahr 820 weisen könnte (n. 31). Diesen Ansatz verwirft er jedoch sofort wieder unter Hinweis auf die von Bresslau genannten Gründe.

<sup>402</sup> *Edalicus clericus*: Nr. 38 bzw. Helbok, Regesten, n. 43.

<sup>403</sup> Nr. 23 bzw. Helbok, Regesten, n. 31

<sup>404</sup> Nr. 26: Andreas ist als offizieller Schreiber noch genannt.

<sup>405</sup> Daraus ergibt sich in den Nr. 40–44 eine jeweils geteilte Datierung nach den Jahren 833 oder 840.

Der aus unerklärlichen Gründen ohne Datierung gebliebene Rotulus (Nr. 54) lässt sich anhand des Schreibers Eberulfus zumindest auf dessen bekannte Wirkungsjahre einschränken.

Ein gewisser Bruch in der sehr charakteristischen Datierung in der rätischen Landschaft zeichnet sich schließlich mit der Gerichtsnotiz von 920 ab. Diese kennt das Herrscherjahr sowohl am Beginn wie auch in der Datumzeile, aber bereits zusammen mit dem Inkarnationsjahr.

#### Erkennbare Gruppen innerhalb der Urkunden:<sup>406</sup>

- 1) Nr. **1** und **2**: voneinander getrennt, aber eindeutig von einem Stück Pergament.
- 2) Nr. **16, 17, 18, 19**: voneinander getrennt, aber eindeutig von einem Stück Pergament.
- 3) Nr. **19** und **20**: auf einem Stück Pergament, nicht voneinander getrennt.
- 4) Nr. **20, 21, 22**: voneinander getrennt, aber von einem Stück Pergament.
- 5) Nr. **27, 28, 29, 30**: ein Stück Pergament von einem Buchdeckel abgelöst.
- 6) Nr. **31, 32**: gleiches Ausstellungsdatum und gleicher Actumort.
- 7) Nr. **35, 36, 37**: die einzigen Stücke des Schreibers Drucio, alle am selben Tag ausgestellt.
- 8) Nr. **47** und **48**: korrigierte Abschrift
- 9) Nr. **49, 50**: auf einem Stück Pergament, nicht voneinander getrennt.
- 10) Nr. **58, 59**: auf einem Stück Pergament, nicht voneinander getrennt.

#### Übersicht zur Datierung der Urkunden

Nr.	Jahresdatum	Monats- und Tagesdatum	Abweichende Datierung UBSG I und II	abweichende Datierung Helbok, Regesten	Datierung
1	anno tredecimo pos regnu domni nostri Dacopirti reges	sub diem tertium kalandas setenbres	744 August 30	744 August 30	745 August 30
2	anno XXX pos regnu domni nostri Dagopirti reies	die tertium calandas settenbris	744 August 30	744 August 30	745 August 30
3	sub regnum domni nostri Charoli gloriosissimi regis	sub die quod est XII kl. madii.			768–800
4					
5					
6	sub regnum domni nostri Caroli regis	sub die quod est pridie kl. aprilis			
7					
8					
9			800–820	800–806	(800–806)
10	anno VII imperi Caroli augusti et XXXVIII regni eius in Francia et XXXIIII in Italia	datum VII id.febr. sub Umfredo comite	806 (807) Februar 7	806–808	?806/?808 Februar 7

<sup>406</sup> Nur in Bezug auf die Datierung.

Nr.	Jahresdatum	Monats- und Tagesdatum	Abweichende Datierung UBSG I und II	abweichende Datierung Helbok, Regesten	Datierung
11	anno IIII regni domni nostri Ludvigi	XIII kal. iun.			817 Mai 20
12	anno V regni domni nostri Ludvigi	pridie non. iun.			818 Juni 4
13	anno VI domni nostri Ludohuuici regis	pridie kal. mad.			819 April 30
14	fehlt: regnante domnum nostrum Lodvigu rege	V kal. aprilis	820 März 28	820 März 28	(820) März 28
15	anno VII imperii domni nostri Lodvisi	fehlt	820 März 28	820 März 28	820 (März 28)
16	anno VII imperii domni nostri Ludvigi	non.madii	820 Mai 7		820 (Mai 7)
17	anno VII imperii domni nostri Ludvigi	non.iun.			820 Juni 5
18	anno VII imperii domni nostri Ludvigi	non.iun.			820 Juni 5
19	fehlt	non.iun.			(820) Juni 5
20	fehlt: regnante domnum nostrum Lodoigu regem	id.mad.		n. 21 mit Anm.1: Zeugenreihe weist auf 820	(820) Mai 15
21	fehlt: regnante domno nostro Lodvigu rege	fehlt	(820)	n. 34 mit Anm. 1: Zeugenreihe weist auf 820	(817–821)
22	fehlt: regnante domnu nostrum Lodvigem regem	III id.oc.	(820) Oktober 11	(817–821) Oktober 11 n.32 mit Anm.1: Zeugenreihe weist auf 820	(817–821) Oktober 13
23	sub regnum Lodvigi [...] imperatores	XV kal.agus.	(820) Juli 18		(817–21) Juli 18
24	anno VIII imperii domni nostri Ludoigi	XVII kal.ag.	821 Juli 15	821 Juli 15	821 Juli 16
25	fehlt: sub regnum imperatores Lodvigi	XII ianuaris (wohl kalendas zu ergänzen)	(820) Dezember 21		(817–821) Dezember 21
26	fehlt	fehlt	nicht enthalten	nicht enthalten	kurz nach 820?
27	anno VIII imperii domni nostri Ludoigi	non.mart.			(821) März 7
28	fehlt: anno domni nostri Ludoigi	fehlt			(821 März 7)
29	anno VIII imperii domni nostri Ludoigi	non.mar.			821 März 7
30	fehlt	fehlt			(821 März 7)

Nr.	Jahresdatum	Monats- und Tagesdatum	Abweichende Datierung UBSG I und II	abweichende Datierung Helbok, Regesten	Datierung
31	anno XII imperii domni nostri Ludoigi	kal.mad.			825 Mai 1
32	anno XII imperii domni nostri Ludoici	kal.ma.			825 Mai 1
33	anno XII imperii domni nostri Ludoigi	XV kal.agus.			825 Juli 18
34	fehlt	V kal.octobris	(820) September 27	n. 42 mit Anm.1: Schreiber Valerius weist in das Jahr 825. Die Zeugen-reihe keinesfalls in das Jahr 820.	(825) September 27
35	fehlt: regnante domnum nostrum Ludvicu rege	fehlt	c. 820	(826 Februar 26)	(um 820?) (Februar 25./26)
36	fehlt: regnante domnum rege nostrum Ludvinu	V kal.mart.	820 Februar 26 ?	(826) Februar 26	(um 820?) Februar 25./26
37	fehlt: regnante domnum nostrum rege Lodvinu	V kal.mart.	820 Februar 26	(826) Februar 26	(um 820?) Februar 25./26
38	anno XIII	V kal. februar. Notavi die et regnum.			826 Jänner 28
39	anno II regnante domnum nostrum Luduicum	VIII. idus ianuri			835 Jänner 6
40	anno XI regnante Ludoigu rege	III. id. iun.			844/51 Juni 11
41	annu regnante Lodouicum regem de Baiouaria	III non. ian.	847/54	847/54	847/51 Jänner 2
42	anno XVIII regnante Lodoicum rege filium Lodoici imperatoris	pridie idus iunii			851/58 Juni 12
43	annu XX regnante Ludouuicu	III kal. ianuaris			852/859 Dezember 30
44	anno XXV pos regnum domni nostri Lodoici regis in Baria	pridi kal. febr.			858/65 Februar 12
45	annu XXXI regnante domnu nostru Luduwicu rege	idus madi	864 (871)	864	864 Mai 15
46	anno VI regnante domno nostro Krolo	idus septembris	774 September 13	881 September 13	881 September 13 <sup>407</sup>

<sup>407</sup> Vgl. Borgolte, Studien 157.

Nr.	Jahresdatum	Monats- und Tagesdatum	Abweichende Datierung UBSG I und II	abweichende Datierung Helbok, Regesten	Datierung
47	anno II regnante domnu nostru Karlu imperatore	id. Mad.	802 Mai 15	882 Mai 14	882 Mai 14
48	anno II regnante domno nostro Karlo imperatore	pridie kalendas			882 Mai 14
49	anno III imperante domno nostro Karolo	VIII kal. Mar.	803 Februar 22	883 Februar 22	883 Februar 22
50	anno imperante domno nostro Karolo	VII kal. mar.	803 Februar 23	(883) Februar 23	(883) Februar 23
51	anno IIII imperante domno nostro Karolo	pridie nones iulii	804 Juli 6	884 Juli 6	884 Juli 6
52	anno IIII regnante domnu nostru Arnulfu	id. ian.			891 Jänner 13
53	anno VIIII regnante domno nostro Arnolfo	X kal. august.			896 Juli 23
54				[882–896]	(882–896)
55	annu I imperante Arnolfu	nonas octobris			896 Oktober 7
56	anno incarnationis Domini nongentesimo XX anno primo regis Heinrici	die octava idus martii			920 März 8
57	anno XIII regnante Einricum	mense februario			933 Februar
58	anno XII regnante domno nostro Einrico	mense aprili	931?	933	(933) April
59	anno XIII regnante domno nostro Einrico	mense aprili			933 April
60	anno II regnante Ottone filio Ottonis	mense februarium			974/75 Februar